

Mistrade-Regelungen zwischen der FNZ Bank SE und pro aurum GmbH

1. Zustandekommen von Handelsabschlüssen

(1) pro aurum stellt während der Handelszeiten die für die über die FNZ Bank handelbaren Edelmetallgattungen indikativen Geld- und Briefkurse.

(2) Die FNZ Bank kann pro aurum durch Ausfüllen und Absenden (Freigabe) eines elektronischen Handelsformulars auf der Grundlage dieser Kurse im eigenen Namen als Kommissionärin (ungeachtet der Ausführung als Eigen- oder Ausführungsgeschäft) den Kauf oder Verkauf von Edelmetallgattungen antragen (§ 145 BGB). pro aurum ist nicht verpflichtet, dieses Angebot anzunehmen. Die Annahme des Angebots erfolgt durch Absenden einer elektronischen Annahmemeldung von pro aurum bei der FNZ Bank bzw. durch tatsächliche Ausführung des Geschäfts/Transaktion.

2. Mistrade-Regelung

(1) Die Parteien vereinbaren ein vertragliches Aufhebungsrecht für den Fall der Bildung nicht marktgerechter Preise im außerbörslichen Geschäft betr. Edelmetalle („Mistrade“). Danach können die Parteien ein abgeschlossenes Geschäft/eine einzelne Transaktion aufheben, wenn ein Mistrade nach Abs. (2) vorliegt und eine der Parteien die Aufhebung gegenüber der anderen Partei frist- und formgemäß nach Ziff. 2 Abs. (6) verlangt.

(2) Ein Mistrade liegt vor, wenn der Preis eines Geschäfts aufgrund

i) eines Fehlers im technischen System der pro aurum bzw. der FNZ Bank oder eines dritten Netzbetreibers oder

ii) eines Fehlers bei der Eingabe eines Preisgebots oder einer Preisindikation in das Handelssystem oder bei der Ermittlung des zugrundeliegenden Preises,

iii) einer fehlerhaften oder nicht zeitnahen Übermittlung bzw. Verarbeitung von für die Berechnung des marktgerechten Preises wesentlicher Daten durch Dritte bzw. eine der beiden Parteien

erheblich und offenkundig von dem zum Zeitpunkt des Zustandekommens des betreffenden Geschäfts marktgerechten Preis („Referenzpreis“) abweicht.

Die fehlerhafte Eingabe des Volumens berechtigt nicht zur Aufhebung des Geschäftsabschlusses.

(3) Eine erhebliche und offenkundige Abweichung vom marktgerechten Preis im Sinne des vorstehenden Absatzes (2) ist bei Edelmetallen gegeben, wenn die Abweichung ausgehend vom Referenzpreis bei einem Geschäftsabschluss mindestens 3 % beträgt.

(4) Als Referenzpreis gelten der zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses zugrundeliegende, in Euro konvertierte Spotpreis und die relevanten Preise auf den jeweils handelsüblichen Plattformen für fortlaufende Kurse sowie die handelsüblichen Aufschläge für die einzelnen Gattungen. Ist kein Referenzpreis nach der vorstehenden Bestimmung zu ermitteln oder bestehen Zweifel, ob der so ermittelte Referenzpreis den fairen Marktverhältnissen entspricht, so ermittelt die aufhebungsberechtigte Partei den Referenzpreis nach billigem Ermessen auf der Grundlage der jeweiligen Marktverhältnisse.

(5) Das Aufhebungsverlangen kann nur von den Parteien selbst gestellt werden. Das Aufhebungsverlangen ist bis 2 Stunden nach dem letztmöglichen Handelszeitpunkt für die jeweilige Edelmetallgattung des jeweiligen Handelstages geltend zu machen, es sei denn, das Aufhebungsverfahren konnte aufgrund einer nachweislichen Störung in den technischen Systemen der meldenden Partei oder aufgrund höherer Gewalt oder sonstigen nicht vorhersehbaren Ereignissen (vgl. § 10 Kooperationsvertrag) nicht unverzüglich geltend gemacht werden. Das Aufhebungsverlangen wird telefonisch vorangekündigt und der anderen Partei innerhalb der Frist schriftlich oder per E-Mail an den für den Handel verantwortlichen Ansprechpartner von pro aurum bzw. der FNZ Bank gerichtet und enthält folgende Angaben: Bezeichnung der Edelmetallgattung, Referenznummer/Ordernummer, Anzahl und Abschlusszeitpunkt der betroffenen Geschäfte mit dem jeweils gehandelten Volumen und den jeweils gehandelten Preisen. Soweit sich aufgrund des Mistrades zu Lasten der meldenden Partei ein Betrag von mindestens 5.000 Euro ergibt (Anzahl der gehandelten Edelmetallgattungen des aufzuhebenden Geschäfts multipliziert mit der Differenz aus Mistrade-Preis und marktüblichen Preis) oder eine rechtzeitige Meldung nach Absatz 2 nicht möglich ist, oder die Voraussetzungen des nachstehenden Absatz 7 dieser Vereinbarung erfüllt sind, kann das Aufhebungsverlangen bis 11 Uhr des nächsten Handelstages gemäß Handelskalender von pro aurum gestellt werden.

Das wirksam erklärte Aufhebungsverlangen ist auf Verlangen der nicht aufhebungsberechtigten Partei zu begründen. Die Begründung enthält: Die Umstände, aus denen sich nach Auffassung der aufhebungsberechtigten Partei das Aufhebungsverlangen rechtfertigt. Die Begründung erfolgt per E-Mail.

(6) Ein Aufhebungsrecht nach Absatz 1 besteht nicht für Geschäfte, bei denen das Produkt aus der Anzahl der gehandelten Edelmetallgattungen und der Differenz zwischen gehandeltem Preis und Referenzpreis unter 500 Euro („Mindestschadenssumme“) liegt. Das Erreichen der Mindestschadenssumme ist keine Voraussetzung für die Geltendmachung eines Mistrade-Antrags, wenn Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Mindestschadensschwelle von der aus dem Mistrade begünstigten Partei bzw. im Falle der FNZ Bank von einem ihrer Endkunden, durch die Erteilung eines oder mehrerer entsprechender Aufträge ausgenutzt wurde. Hierbei ist insbesondere die Anzahl der auf einen Endkunden zurückzuführenden Aufträge, die FNZ Bank als Kommissionärin (ungeachtet der Ausführung als Eigen- oder Ausführungsgeschäft) für den Endkunden abwickelt, und das Volumen des jeweiligen Auftrags zu berücksichtigen. Über das Vorliegen der genannten Anhaltspunkte werden sich die FNZ Bank und pro aurum verständigen.

(7) Die Aufhebung des Geschäfts erfolgt bei rechtzeitiger und ordnungsgemäß erteilter Mitteilung mittels Stornierung des Geschäfts durch beide Parteien bzw., sofern eine Stornierung nicht mehr möglich ist, durch die Verbuchung eines entsprechenden Gegengeschäftes. Die mit der Stornierung verbundenen, eigenen Kosten trägt jede Partei selbst.

(8) Die Vereinbarung dieses vertraglichen Aufhebungsrechts lässt sonstige Rechte nach allgemeinen zivil- und handelsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Anfechtungsrechte, unberührt.

(9) Die vorstehenden Absätze geltend entsprechend auch für den Fall, dass die Parteien telefonisch ein Geschäft über ein auf dem Handelssystem angebotenes Produkt schließen.

(10) § 122 BGB ist analog anzuwenden.

3. Änderung des Vertrags, Salvatorische Klausel, Vertragsumfang

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieser Schriftformklausel bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Parteien.

(2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke herausstellen, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke werden die Parteien eine Regelung vereinbaren, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien nach ihrer wirtschaftlichen Zwecksetzung gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrags gewollt hätten, wenn sie den Punkt bedacht hätten.

4. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

(1) Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des (i) Kollisionsrechts, (ii) internationaler Abkommen sowie des (iii) UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ist München.